

Vereinsatzung

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt die Pflege und die Förderung des Schießsports nach den Regeln der nationalen und internationalen Schützen- und Sportverbände.
2. Ihm obliegt die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend.
3. Arbeitet mit den regionalen Vereinen und Gruppen mit dem Ziel zusammen, die dörfliche Gemeinschaft durch gemeinsame Angebote zu stärken und den Zusammenhalt zu fördern.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Kleinkaliber-Sportverein von 1930 e.V. Alt Garge“, nachstehend Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Alt Garge, Bleckeder Landstraße Nr. 10, 21354 Bleckede und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen sowie der angemessene Aufwand ersetzt. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
5. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das verbleibende Vermögen der Stadt Bleckede zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports, möglichst des Schießsports, zu verwenden hat.

§ 4 Tätigkeitsgrundsätze, Rechtsgrundlagen

1. Der Verein ist politisch weltanschaulich und konfessionell neutral. Ämter und sonstige Funktionen im Verein stehen Bewerbern aller Geschlechter gleichermaßen offen. Die nachfolgend überwiegend maskulin gewählte Ausdrucksweise erfolgt allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung.
2. Rechtsgrundlagen für die Verwirklichung des Vereinszwecks sind diese Satzung und selbstgegebene Ordnungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag natürliche Personen jeden Alters und aller Geschlechter werden.
2. Minderjährige bedürfen jedoch der Einwilligung ihrer Gesetzlichen Vertreter.
3. Über den Mitgliedschaftsantrag entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes werden, wer sich als langjähriges Mitglied oder als Gönner besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt grundsätzlich in der Jahreshauptversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Langjährige Inhaber von Ämtern im Verein können anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Amt zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenvizevorsitzenden usw. ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Streichen aus der Mitgliederliste, Ausschluss, Widerspruch zur allgemein erklärten Einwilligung der Satzung oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und an den Vorstand zu richten. Er wird zum laufenden Geschäftsjahresschluss wirksam, sofern die Erklärung zum 30.09. eingegangen ist.
3. Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit ihren fälligen Zahlungen dem Verein gegenüber weitere 30 Tage im Rückstand sind.
4. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein vorsätzlicher oder grober Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins, der Verbände und Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist, oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens oder des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt sämtliche bis zum Mitgliedschaftsende wirksam gewordene Zahlungs- oder sonstigen Pflichten gegenüber dem Verein unberührt.
6. Die gesetzlich garantierte Widerspruchserklärung gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist schriftlich an den Vorstand zu richten, sie beendet die Mitgliedschaft sofort mit Eingang beim Vorstand. Ist die Widerspruchserklärung erst nach dem 30.09. eingegangen, bleiben der Jahresbeitrag und die beschlossenen sonstigen finanziellen Verpflichtungen für das Folgejahr gleichwohl geschuldet.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins können durch Ausübung ihres Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Willensbildung des Vereins aktiv teilnehmen. In den Verbänden und in Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist, verwirklichen sie diese Rechte durch Delegierte bzw. entsandten Vertreter des Vereins.
2. Die Stimmberechtigung beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Volljährige Mitglieder dürfen sich um Ämter oder sonstige Funktionen im Verein bewerben und sich als Delegierte oder sonstige Vertreter des Vereins wählen lassen.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, den Schießsport sowie das Gesellschaftsschießen zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit gesetzliche oder andere Bestimmungen dies zulassen. Dazu dürfen sie die schießsportlichen Anlagen, die Räumlichkeiten und die Sachen des Vereins im Rahmen des Üblichen nutzen.
5. Die Mitglieder sind im Umfang der bestehenden Rahmenverträge gegen Unfall und persönliche Haftpflicht versichert.
6. Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

§ 8 Datenschutz

1. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern und Dritten Datenschutz nach den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Einzelheiten sind in der DSO geregelt.
2. Die DSO wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ggf. aufgehoben, eventuelle Änderungen beschließt der Vorstand.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen laufenden Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen. Daneben können für bestimmte Zwecke Umlagen erhoben werden. Umfang und Höhe der zu erbringenden finanziellen Leistungen dürfen 200 € nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Zahlungserleichterungen und/oder Ermäßigungen beschließen. Der Zahlungseinzug erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren.
2. Die Mitglieder haben im Verein jeden Wechsel ihrer Erreichbarkeit (Post, Telefon, Mail) und ihre Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Verspätete oder unterlassene Mitteilungen gehen zu Lasten des betreffenden Mitglieds.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden können. Sie haben insbesondere die Satzung und Ordnungen des Vereins, die Beschlüsse seiner Organe sowie die Anweisungen der zuständigen oder eingeteilten Funktionsträger zu beachten. Dies gilt entsprechend in Bezug auf diejenigen Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt und trägt die Bezeichnung Jahreshauptversammlung.
2. Daneben können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen mit denselben Befugnissen einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dieses von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
3. Einberufungen erfolgen an die im Verein zuletzt benannte Erreichbarkeit. Ehepaare und sonstige dem Verein bekannte Partnerschaften einschließlich deren noch minderjährigen Kinder erhalten die Einberufungen in nur einem Exemplar.
Bekanntmachungen aller Art erfolgen schriftlich. Soweit entsprechende Adressen der Mitglieder bekannt sind, dürfen Bekanntmachungen auch mittels moderner Kommunikationsmittel, etwa E-Mail, Fax oder WhatsApp usw. erfolgen. Vorstandssitzungen dürfen in Ausnahmefällen telefonisch einberufen werden.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder dürfen Anträge zur Tagesordnung stellen, die mindestens acht Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorstand eingegangen sein müssen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung zu deren Beginn.
5. Anträge zur Satzungs- und Beitragsänderungen sowie Festsetzung sonstiger Leistungen müssen mindestens 8 Wochen vor Versammlungsbeginn eingegangen sein. Satzungs- und Beitragsänderungen sowie die Festsetzung sonstiger Leistungen müssen stets mit der Einberufung bekannt gemacht werden.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des

Kassenprüfungsberichts,

- b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit diese zu wählen sind, Wahl der Kassenprüfer und der Delegierten,
 - d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Leistungen der Mitglieder,
 - e) die Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - f) die Entscheidung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins,
 - g) die Entscheidung in allen sonstigen Angelegenheiten, die sich aus ihrer Organstellung ergeben, die ihr vom Vorstand oder vom erweiterten Vorstand vorgelegt werden oder die ihr durch diese Satzung oder die Ordnungen des Vereins übertragen sind.
7. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftführer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten, darunter stets einer der Vorsitzenden. Im Innenverhältnis sind die genannten in der Reihenfolge gem. Abs. 1 zur Vertretung berufen.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt, bezogen auf die Jahreshauptversammlung drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis für sie ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Nachfolger einsetzen. Handelt es sich dabei um ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, ruht dessen Vertretungsmacht bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung. Die Nachwahl erfolgt dann nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.

4. Der 1. Vorsitzenden beruft die Vorstandssitzungen mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei Bedarf ein und leitet sie. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für
- a) die Führung der laufenden Geschäfte, der rechtsgeschäftlichen Vertretung und der Repräsentation des Vereins,
 - b) die Erstellung der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses,
 - c) die Aufnahme von Mitgliedern, die Streichung aus der Mitgliederliste und den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, die sich aus seiner Organstellung oder aus dieser Satzung für den Vorstand ergeben oder die ihm der erweiterte Vorstand oder die Mitgliederversammlung übertragen. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Der Erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören stimmberechtigt an
- a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) der Vereinssportleiter
 - c) der Jugendsportleiter
 - d) der Waffenwart
 - e) der Platzwart

Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Falls der Kassenwart, der Schriftführer, der Vereinssportleiter oder die genannten zu c) bis e) verhindert sind, dürfen sie sich, soweit Stellvertreter gewählt sind, stimmberechtigt durch ihren Stellvertreter vertreten lassen.

2. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche bei Bedarf ein und leitet sie. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
3. Dem Erweiterten Vorstand obliegt insbesondere

- a) die Unterstützung des Vorstandes in fachlicher sowie in tatsächlicher Hinsicht,
 - b) die Wahl der Referenten
 - c) die Entscheidung über Ausschüsse (§ 14 Abs. 1),
 - d) die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung für den Erweiterten Vorstand ergeben, die ihm der Vorstand vorlegt oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
4. Der Erweiterte Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Erweiterten Vorstandes und sonstige Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 14 Ausschüsse, Referenten

1. Zur Unterstützung der Vereinsorgane und zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Erweiterte Vorstand Ausschüsse einsetzen. Dabei entscheidet er ferner über die Aufgaben, die Zusammensetzung und den Vorsitz sowie über die Aufhebung der Ausschüsse.
2. Ständige Ausschüsse des Vereins sind der Sport-, der Bau- und der Festausschuss. Vorsitzender des Spotausschusses ist der Vereinssportleiter.
3. Der Vorstand kann einzelne Aufgabengebiete, für deren Erledigung ein Ausschuss nicht erforderlich ist, Referenten übertragen; Abs. 1 Satz 2 gilt dabei entsprechend.
4. Die Arbeit innerhalb der Ausschüsse und sonstige Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 15 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer und mindestens einen Ersatzprüfer; § 12 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Jährlich scheidet der am längsten im Amt befindliche Rechnungsprüfer aus, die übrigen rücken entsprechend auf. Wiederwahl ist erst drei Jahre nach dem Ausscheiden zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Erweiterten Vorstand angehören noch Ehe- bzw. Lebenspartner ihrer Mitglieder sein.
2. Die Rechnungsprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Beläge des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Kassenwart hat, um jederzeit Auskunft geben zu können, während der Rechnungsprüfung anwesend zu sein.

Die sonstigen Mitglieder des Vorstandes haben ein Anwesenheitsrecht. Daher ist der Prüfungstermin mit dem Vorstand abzustimmen.

3. Aus begründetem Anlass kann jederzeit eine unvermutete Rechnungsprüfung durchgeführt werden.

§ 16 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen aller Art erfolgen schriftlich. Soweit entsprechende Adressen der Mitglieder bekannt sind, dürfen Bekanntmachungen auch mittels moderner Kommunikationsmittel, etwa E-Mail, Fax oder WhatsApp usw. erfolgen. Vorstandssitzungen dürfen in Ausnahmefällen telefonisch einberufen werden.
2. Für die Berechnung von Fristen ist bei Postversand das Datum des Poststempels zuzüglich einer Postlaufzeit von drei Tagen maßgebend. Im Übrigen gilt das Versanddatum zuzüglich ein Tag.
3. Für umfangreiche Anlagen zu Einberufungen oder bei sonstigen Bekanntmachungserfordernis ist der Schriftform Genüge getan, wenn die Anlagen bzw. Unterlagen im Vereinsheim für alle Mitglieder ausgelegt sind, und zusätzlich im Schießstand zur Einsichtnahme für alle Mitglieder ausliegen und in der hierauf hingewiesen ist.

§ 17 Wahlen, Abstimmungen und deren Beurkundung

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann schriftliche Wahl bzw. Abstimmung beschlossen werden. Liegen mehrere Wahlvorschläge für dasselbe Amt vor, ist schriftlich zu wählen, sofern ein dahingehender Antrag gestellt wird.
2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
3. Ist die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
4. Beschlüsse der Organe und Ausschüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei

Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können wirksam nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei Wahlen und Abstimmungen werden nicht mitgezählt.
7. Über jede Mitgliederversammlung und über jede Sitzung des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens Ort und Datum der Zusammenkunft, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, die Anträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer bzw. bei Ausschüssen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird auf der nächsten Zusammenkunft desselben Organs bzw. Ausschusses zur Genehmigung vorgelegt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und die Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 22.04.1991.

Bleckede, 18. September 2020